

RS Vwgh 1989/9/19 86/14/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

20/02 Familienrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EheG §55a;

EStG 1972 §34 Abs3;

Rechtssatz

Bei einer Scheidung im Einvernehmen können - von den beiden Fällen des zweiten und dritten Satzes des § 34 Abs 3 EStG 1972, für die der Gesetzgeber die Zwangsläufigkeit durch eine praesumptio iuris et de iure substituierte, abgesehen - Aufwendungen, die sich als Folge der Scheidung im Einvernehmen darstellen, nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden (Hinweis E 12.5.1981, 3644/80 ua).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140197.X03

Im RIS seit

19.09.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at